

die Kirche < schreibt

Reformierte Kirchgemeinde
Biberist-Gerlafingen

Gebührenordnung / Reglement für unsere Kirchgemeindehäuser und den Saal der Lukaskirche

Gebühren

Pro Halbttag oder Abend werden folgende Tarife erhoben
(08.00-12.30 / 13.00-17.30 / 18.00-max. 24.00 Uhr)

- Saal Fr. 80.--
- Nebenräume Fr. 30.--
- Küchenbenutzung Fr. 30.--
- *Abwart* Fr. 50.--

Allgemeines

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat für gemeinnützige Anlässe die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Die Gesuche müssen frühzeitig der Verwaltung zugestellt werden. Der Kirchgemeinderat behandelt und befindet über die eingegebenen Gesuche in seinen Sitzungen.

Die kirchlichen Räume werden von der Verwaltung der Reformierten Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen verwaltet. Reservationen sind daher ausschliesslich über diese abzuwickeln.

Reglement

1. Grundsatz

Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Während der Proben ist auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen gebührend Rücksicht zu nehmen.

2. Verantwortlichkeit und Sicherheit

Die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet, trägt gegenüber der Kirchgemeinde die volle Verantwortung für den Anlass und muss während der Dauer des Anlasses anwesend sein und für einen regelten Ablauf sorgen.

Für Schulklassen ist diejenige Person verantwortlich, die den Mietvertrag unterzeichnet und somit das Merkblatt zur Kenntnis genommen hat. Sie ist anwesend und sorgt für einen regelten Verlauf des Anlasses.

Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen sind vom Mieter/Veranstalter zu treffen.

3. Versicherungen / Haftpflicht

Der Mieter/Veranstalter schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Die Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die

durch unsachgemässen oder unbefugten Gebrauch der Räume und der vorhandenen Einrichtungen entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl persönlicher Gegenstände der BenutzerInnen (Kleider, Schirme, usw.).

4. Gastrecht

Für andere christlich, ökumenisch gesinnte Konfessionen sind die Räumlichkeiten gratis. Einzig die Abwart- resp. Sigriskosten sowie – wenn nötig – das Organistengehalt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Ordnung und Tarife

Der Mieter/Veranstalter setzt sich frühzeitig mit der Abwartin/Sigristin in Verbindung. Die Anweisungen der Sigristin/Abwartin sind strikte zu befolgen.

Wer die Kücheneinrichtung benützt, hat sie in sauberem Zustand zu hinterlassen. Das Abwaschen sowie die Reinigung der Küche ist Sache des Mieters/Veranstalters.

Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters/Veranstalters (der Container und der Vorplatz der Kirchen dienen nicht als Depotplatz)!

Das Areal des Kirchgemeindehauses resp. der Lukaskirche ist sauber zu hinterlassen.

6. Zugänglichkeit / Schlüssel

In der Regel wird das gesamte Gebäude von der Sigristin/Abwartin zugänglich gemacht.

Bei länger dauernden Veranstaltungen ist die gewünschte Zeit (max. 24.00 Uhr) zu vermerken und einzuhalten. Ein Schlüssel wird gegen ein Depot von Fr. 200.-- der verantwortlichen Person abgegeben und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sollte der Schlüssel abhanden kommen, werden die Kosten für das Auswechseln der Schliessanlage dem Mieter/Veranstalter vollumgänglich in Rechnung gestellt.

7. Allgemeines

In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot!

Die Räumlichkeiten sind spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen.

Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die TeilnehmerInnen am Ende der Veranstaltung das Areal verlassen.

Der Mieter/Veranstalter und die TeilnehmerInnen werden gebeten, auf die AnwohnerInnen bezüglich Lärm entsprechend Rücksicht zu nehmen!

8. Rechnung / Zahlung

Der geschuldete Betrag wird in Rechnung gestellt und ist im voraus einzuzahlen.

Allfällige Beschädigungen und zusätzliche, aufwendige Reinigungsarbeiten werden separat in Rechnung gestellt.